

auf welchen Fall der Richter einen Spruch thut / und nach Beschaffenheit beyder Personen / dem Stupratori, wie viel er der Geschwächten geben soll / auferlegt. *Hartm. Pistor. obs. 161. n. 2. & 3. Joh. Schneidevv. ad §. In duplum J. de act. n. 13. Jac. Menoch lib. 2. Arbitr. Jud. Quäst. cent. 3. q. 288. n. 19.*
 Welche Aussteuer der Stuprator zu geben verbunden / nicht allein wenn er eine Jungfrau / sondern auch wenn er eine unverleumbdete Wittwe zu Falle gebracht. *Vid. Carpzov. Pract. Crim. quäst. 68. n. 27. seq.* Und zwar ist er schuldig solche Aussteuer sogleich zu erlegen / und nicht zu warten / bis die geschwächte Person sich anderwärts verheyrathet. Denn ob zwar sonst der Brautschatz nicht eher bis die Heyrath geschicht / pfleget ausgezahlet zu werden; so hat es doch mit dieser Aussteuer eine ganz andere Bewandniß / als welche gleichsam an Seiten des Stupratoris eine Strafe des angethanen Unrechts; an Seiten der Geschwächten aber ein Trost wegen der verlohrenen Ehre ist. *Vid. Carpzov. l. c. n. 34. seq. conf. Hessi. Reform. Ordn. d. cap. 10. p. 422. seq.*
 Wiewol das Hamburger Stadt-Recht hievon abweicht / und dem Stupratori die Aussteuer nicht eher zu geben auferlegt / bis die Geschwächte heyrathet: *vid. part. 4. art. 28. Hamburg. Stadt-Recht.* Wann aber der Stuprator ein Weibes-Bild beschlaffen / so vorhin unzüchtig gelebt und bereits von einem andern ist geschwängert worden / so ist er / ohne die alimentation des Kindes / ihr ferner etwas zu geben nicht verbunden / *Prosper. Farinac. P. 5. Oper. Crim. quäst. 147. n. 82. Matth. Wesenb. in Paratit. ff. ad L. Jul. de adult. n. 21. Ful. Clar. lib. 5. sentent. §. Stuprum n. 3.* Nach dem Sachsen-Rechte ist der Stuprator von der Aussteuer auch befreyet / wenn er die Geschwächte wil heyrathen / sie aber solches ausschläget / welches jedoch hiesiger Orten nicht observiret wird / bevorab / wenn die Geschwächte hat rechtmässige Ursachen / entweder wegen des Stupratoris liederlichen Lebens oder sonst / sich von der Ehe zu entschuldigen.

(5. gereizet worden) Wenn gleich der Geselle von einer Dirne zum Bey-schlaff ist gereizet worden / so muß er derselben nichts destoweniger die Aussteuer geben / oder sie eheligen. Denn die Rechte præsumiren nicht / daß die Junggesellen sich verführen lassen / sondern glauben vielmehr / daß die Weibes-Bilder von ihnen verführet werden. *text. in l. unic. §. Nisi eam sollicitaverit. C. de rapt. virg. Schneidevv. ad §. In duplum. J. de Act. n. 14.*

(6. gehäuffet werden) Wenn die Bosheiten der Menschen zunehmen / so müssen die Straffen auch vermehret werden / *juxta illud: Crescentibus*